

Familienzusammenführung

Stand 10.02.2017 - Herausgeber und ©: Diakonisches Werk Freiburg.

Erstellt auf Grundlage aktueller Gesetzeslage und vorliegender Informationen. Auf Grund ständiger Änderungen der Gesetzeslage ohne Gewähr.

Regulär gilt in Deutschland, dass ein Ausländer, der seine Familie nachholen möchte, nachweisen muss, dass er über ausreichend Einkommen und Wohnraum für alle Familienmitglieder verfügt.

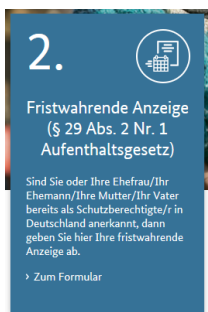
Bei anerkannten Flüchtlingen gibt es *eine Ausnahme*: Sie dürfen mit einer **Aufenthaltserlaubnis von 3 Jahren** ihre **Kernfamilie¹** nachholen, ohne über eigene finanzielle Mittel und ausreichenden Wohnraum zu verfügen. Hierfür muss allerdings rechtzeitig eine sogenannte **fristwahrende Anzeige** gestellt werden.

Auf Grund unterschiedlicher Anforderungen und ständiger Änderungen ist jeder Fall der Familienzusammenführung einzigartig und speziell. Dieses Informationsblatt kann deshalb nur ein erstes Grundgerüst an Informationen bieten und dient für sie als Handhabung, welche Schritte Sie bereits erledigen können. Ausführliche Informationen erhalten Sie in einem Beratungsgespräch.

Die folgenden beiden Schritte können Sie bereits erledigen:

1.) Was müssen Sie auf jeden Fall tun?

Der fristwahrende Antrag muss nach §29 Abs. 2 Nr. 1 innerhalb von 3 Monaten nach Anerkennung des Flüchtlingsstatus erfolgen!



Die fristwahrende Anzeige kann für alle Nationen unter <https://familyreunion-syria.diplo.de> ausgefüllt werden. Klicken Sie hierfür auf 2. Fristwahrende Anzeige > Zum Formular.

Das ausgefüllte Onlineformular **muss ausgedruckt** und zum persönlichen Termin bei der Botschaft vorgelegt werden. Die Daten werden **nicht** online gespeichert, deswegen **gut aufbewahren**. Wenn möglich, auch in elektronischer Form abspeichern. Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an uns!

2.) Was können sie tun? - Organisation von Dokumenten

Für den eigentlichen Visumsantrag wird eine Reihe von Dokumenten benötigt, die beim Termin in der Botschaft vorgelegt werden müssen. Die nachziehenden Familienmitglieder brauchen **unbedingt gültige Reisepässe**. Außerdem müssen u.a. **Personenstandsanzeigen, Heirats- und Geburtsurkunden** vorgelegt werden, mit einer von einem vereidigten Dolmetscher gefertigten amtlich beglaubigten **Übersetzung** ins Deutsche. Sowie ein **Auszug aus dem Familienregister**, der vorlegalisiert bzw. vom syrischen Außenministerium gesiegelt wurde.

ACHTUNG!

Sollte eines ihrer Kinder innerhalb der nächsten 12 Monate 18 Jahre alt werden, vereinbaren Sie bitte umgehend einen Termin mit der Flüchtlings- und Migrationsberatung, auch dann wenn Sie Ihre **Anerkennung noch nicht erhalten haben!**

Vereinbaren Sie auch dann umgehend einen Termin, wenn sich Ihre Kernfamilie in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat aufhält, da dann auf Grund der Dublin III Verordnung andere Voraussetzungen gelten.

Für alle weiteren Schritte und bei Fragen vereinbaren Sie einen Termin bei den **hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Flüchtlings- und Migrationsberatung**. Zuständig sind:

Frau Melanie Beulich (0761/89759337), Frau Dilek Gezer (0761/891538) oder Frau Anika Möller (0761/28561348).

Oder kommen Sie in unsere offene Sprechstunde:

Dienstag von 14 bis 16 Uhr und Donnerstag von 10 bis 12 Uhr in der Ferdinand-Weiß Str. 9, 79106 Freiburg.

¹ Kernfamilie bedeutet in der Regel Ehepartner und Kinder unter 18 Jahren. Bei minderjährigen anerkannten Flüchtlingen besteht die Kernfamilie aus den Eltern und minderjährigen Geschwistern.